

Belehrung des Landvogts Joseph Grentzing durch Anton Florian von Liechtenstein, wie er das fürstlich-liechtensteinische Zollrecht gegenüber der Oberösterreichischen Regierung in Innsbruck durchsetzen soll.
Konz. o. O., 1719 Juli 1, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den landvogt.¹ De dato 1. Julii 1719.

Belehrung, was er der Oberösterreichischen Regierung zu Insprug² puncto des fürstlichen zohl regalis³ in andtwort rescribiren solle.

[rechte Spalte]

PP.⁴

Aus deinem an uns⁵ erstatteten underthänigsten bericht und zugleich mittgesendeten, von der Oberösterreichischen Regierung zu Inspruck an dich erlassenem originalschreyben haben wir des mehrern ersehen, was dich dieselbe in puncto unsers zoll-regalis und der von denen feldkirchischen landfuhrleütten wegen führung des fünfften rosses in einem gegen reychsfürstliehen oberambtleütt ganz nicht hergebrachten stylo bedrohlich vernemmen lassen.

Wann wir nun der sachen nohtdurfft nach erachten, dass besagter Oberösterreichischer Regierung von dir wider geantwortet werde, als ist unser gnadigster befehl an dich, du sollest fürdersambst dahin rescribiren, welcher gestallten dir deroselben schreyben vom 20. Martii huius anno⁶ zwar recht zugekommen, hättest aber anbey in formalibus ersehen müssen, dass besagte Regierung dich als einen schlechten, ihrer iurisdiction underworfenen beambtten, ja in weitt geringeren terminis⁷ als die königliche und erzherzogliche hohe dicasteria⁸ unsere in allhiesigen Erblanden⁹ seyende beambtte zu tractiren¹⁰ sich anmasse, welches gleichwie du es vor deine person umb unsern reychsfürstlichen iuribus¹¹ nichts zu præiudiciren¹² an uns underthänigst hättest gelangen lassen müssen.

Also hätten wir dir rescribiret, besagter regierung umstandlich vorzustellen, dass wir zwar allen und immer ersinnlichen allerunderthänigsten respective¹³ vor ihro romisch kayserliche mayestät als erzherzogen zu Österreich, unsern allergnädigsten herrn, hegeten und daher auch dero

¹ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

² Innsbruck (A).

³ Zollrechts.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁶ dieses Jahres.

⁷ Grenzen.

⁸ Sekretäre.

⁹ Die Habsburgischen Erblande setzten sich um 1720 aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, *Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas*, Wien 1994, *Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen*, S. 44–51.

¹⁰ behandeln.

¹¹ Hobeitsrechten.

¹² beschneiden.

¹³ beziehungsweise.

verordneten hohen dicasteriis die [2] ihme rechtmässiger weyse inkomme prærogativos¹⁴ von herzen gönneten. Nachdem aber jedoch die von uns in dem Schwäbischen Crays¹⁵ neuerlich acquirirte¹⁶ reichslande den geringsten nexum¹⁷ mitt der Oberösterreichischen oder Tyrolischen Regierung nicht hätten, sondern immediate¹⁸ reichslande wähen, und kayserliche mayestät selbst als erzherzog sich darüber so gar keines oberrechts anmasseten, dass sie auch noch neulich dieselbe in ein reichsfürstenthumb allernädigst erhoben hätte, so köntten wir nicht geschehen lassen, dass besagte Regierung dich in sogar geringen terminis tractire, sondern hatten dir gemässen^a befohlen, dich in denen an sie ablassenden schreyben derjenigen curialien¹⁹, welche andere mitt der graffschafft Tyrol in keiner connexion²⁰ stehende fürstliche oberbeambtte (wie du dich deren bey^b-Costanz²¹, Kemptten^{22-b}, Hohenzollern-Hechingen²³ und denen fürstenbergischen Häusern²⁴ zue erkundigen wissen wirst) zu bedienen. Herentgegen aber von ihro regierung zu bitten, dass sie dich obigen beambtten ebenmassig gleich tractiren, oder im widrigen fall dir nicht verdenken solle, wann du deren an dich ablassenden schreyben ohneantworttet ligen lassen werdest.

In dem übrigen so seye die Regierung ratione²⁵ der uns imputirenden²⁶ zollstaygerung, wie auch der nicht gestatten wollenden fünfften und mehrern pferdt sehr übel informiret, wohlbetrachtet wir in unserem furstenthumb hierunder nichts verordnet, als was uns krafft unserer hohen landesfürstlichen regalien [3] und kayserlichen privilegien, auch uhraltten urbarien, zolltaffeln, ja sogar denen mitt denen benachbarten österreichischen beambtten und underthanen ratione der roadfahren²⁷ gemachten conventionen ohndisputirlich²⁸ zukommen thue.

Allermassen die vermaintte zollstaygerung anlangend, solche in facto ganz ohnerfindlich und allein darinn bestehe, dass, nachdem wir die regierung der alldortigen lichtensteynischen reichslandschafft übernommen, wir des mehrern wahrnehmen müssen, wie übel und schlecht die dahin gehorige regalien und gefäll von denen ehemahligen hohenemsischen und andern administratoribus²⁹ in acht genommen worden seyen, so dass wir derowegen gemüssiget worden,

¹⁴ Vorrechte.

¹⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁶ erworbenen.

¹⁷ Verknüpfung, Verbindlichkeit.

¹⁸ direkt dem Kaiser unterstellte.

¹⁹ behördlichen Förmlichkeiten.

²⁰ Verbindung.

²¹ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

²² Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land*; in: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978*; Paul VOGT, *Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte?* In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999*.

²³ Die Linien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wurden 1623 aufgrund der Verdienste von Johann Georg (1577–1623) in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Vgl. Constant von WURZBACH, *Hohenzollern-Hechingen, Johann Georg Reichsfürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 217.

²⁴ Die Haus Fürstenberg ist ein südwestdeutsches Hochadelsgeschlecht und die Mitglieder der Linie Fürstenberg-Heiligenberg wurden 1664 aufgrund der Verdienste von Hermann Egon von Fürstenberg-Heiligenberg (1627–1674) in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Ronald G. ASCH, *Art. Fürstenberg*, in: Meinrad SCHWAB, Hansmartin SCHWARZMAIER (Hrsg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2: *Die Territorien im alten Reich. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* herausgegeben, Stuttgart 1995, S. 334–349.

²⁵ wegen.

²⁶ anzurechnenden.

²⁷ Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert basierte das Transportwesen vom Bodensee über die Bündner Pässe auf dem sogenannten Rodfuhrwesen. Die Bauern transportierten die Waren jeweils von einem Lagerhaus (Zuschg) zum nächsten. Ursprünglich war die Durchführung von Transporten als Frondienst für alle Untertanen verpflichtend. Später bestimmten die Rodgenossen einen „Hausmeister“, der diese Transporte übernahm, kontrollierte und den Fuhrmännern ihren Anteil zuteilte. Diese Hausmeisterstelle war ein beehrter Nebenverdienst. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Transportwesen*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 933–934; hier: S. 933.

²⁸ unwidersprechlich.

²⁹ Verwaltern

dieselbe in denjenigen stand, darinn sie bey denen herrn von Brandis, graffen von Sulz und anfänglich denen graffen von Hohenembs selbst, lautt der kayserlichen privilegien gewesen, widerum suchen herzustellen. Bey welcher occasion³⁰ dann geschehen, dass, nachdeme der zoll auch viele jahr, theils durch der zoller, theils der beambtten nachlässigkeit, in völligen zerfall gerahten, und allein quid pro quo³¹ genommen, auch solcher gestalt bey der vorgewesten admodiation der calculus³² darnach gezogen worden. Wir nicht anderst gekonnt, als das zollregale selbst widerumb an uns zu nemmen, und die von denen durchpassirenden schuldige gebühr hinwider nach denen uhrallten urbarien und auctoritate cæsareæ³³ allergnädigst confirmirt- [4] en zolltaffeln einziehen zu lassen. Hätten sich also darüber die österreichisch und ander fuhrleütt umb so weniger zu beschwehren, oder eine interruptionem commerciorum³⁴ vorzuschutzen, als ihnen nicht ohnbekannt seyn könne, wie sehr unser zoll von denen österreichischen in quanto differirt³⁵, und wie sogar nichts ohnbilliches von ihnen abgefordert werde.

Die ausspannung des fünfften pferds betreffend, hätte die regierung nur die letzte, durch interposition³⁶ des wohlseeligen landvogtens, graffens von Königseck, mitt denen österreichisch und unsers furstenthumbs c damahlig gewesten oberbeamtten nahmens beederseitiger underthanen, bey einer zu Bregentz derentwegen specialiter³⁷ angestellten conferenz errichtete roadordnung einzusehen, würde sie darinn expresse³⁸ verordnet und parificiret finden, dass kein fuhrmann mitt mehr als einem waagen fahren, auch der wagen mitt mehr als vier pferden nicht bespannet seyn solle. Deme aber schnurstraks zuwiderfahren die Balzner [?] und Trysner fuhrleütt nicht nur mitt mehreren wagen, sondern spannen darzu vor ordinari fünff pferd an, da, wann sie vor vier pferd last und wahren auffladen thäten, sie der strass halber das fünffte nicht vonnöhten hätten, sondern solches allein der ursachen willen anspannen, damitt sie nicht allein unsere arme underthanen umb die roadfuhr bringen, sondern auch, da an unserer zollstatt nicht nach dem centtner, sondern nach dem wagen der zoll abgeföhret wirt, uns zugleich umb einen fünfften theyl des [5] zolles defraudiren³⁹. Worinnen da wir uns (nachdeme alle bey dem österreichischen Oberamt zu Feldkirch eine zeytt her so mündlich als schriftlich gethane remonstrations⁴⁰ nichts verfangen, noch einige remedur⁴¹ verfüget, sondern vielmehr die ohnnachbarschafft täglich vermehret, und unsere arme underthanen, in sonderheitt bey denen jüngst furgewährten marchen⁴² gänzlich zugrundgerichtet werden wollen) endlich selbst bey unsern landesfürstlichen iuribus zu manuteniren⁴³, die anstattt gemachet. Die regierung uns solches umb so weniger werde verdenken können, als wir, wann sie mitt dieser unserer declaration nicht zufrieden, beraitt sezen, unserer verordnungen halber aller ortten reed und anttwortt zu geben, in sonderheitt aber der romisch kayserlichen mayestät, unserem allergnädigsten herrn, den erleydenden torto klar under die augen zu legen, dass dero Tyrolische Regierung und so ohnbegründet und ohnbillich in unserer landesfürstlichen regierung leges⁴⁴ vorschreyben, und uns einer überschreitung der Reychsabschied⁴⁵ und kayserlichen wahlcapitulation gantz ohngütig bezüchtigen wollen.

³⁰ *Gelegenheit.*

³¹ „quid pro quo“: *Eins für das Andere.*

³² *Berechnung.*

³³ *kaiserlicher Gewalt.*

³⁴ *Unterbrechung des Handels.*

³⁵ *in der Höhe sich unterscheidet.*

³⁶ *Einlegung von Rechtsmitteln.*

³⁷ *besonderen.*

³⁸ *ausdrücklich.*

³⁹ *betrogen.*

⁴⁰ *Einwände.*

⁴¹ *Abstellung des Missbrauchs.*

⁴² *Soldatendurchmärschen.*

⁴³ *bewahren.*

⁴⁴ *Gesetze.*

⁴⁵ *Als Reichsabschied wird die Gesamtheit der auf einem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs beratenen und erlassenen Bestimmungen bezeichnet.*

Gleichwie nun du bey so gestallten sachen den gemessenen befehl hättest, auch hiermitt widerholter mahlen zu empfangen hast, ob denen uhraltten kayserlichen privilegiis und zolltaffeln, auch mitt denen österreichischen underthanen gemachten conventionen strictissime⁴⁶ zu halltten, und dich keineswegs [6] davon abtreyben zu lassen. Also wollest du dich nahmens unserer zu besagter Regierung ganzlich versehen, dass sie dich in das künfftige über dergleichen ohngegründete querelen vorhero besser informiren, auch in dem übrigen bey dero subordinirten vorderadlerbergischen beambtten die anstattt dahin verfugen werde, dass deroselben amtsundergebene sich in unserem territorio denen von kayserlicher mayestät allergnädigst confirmirten zollprivilegien und denen mitt denenselben errichteten klaren roadordnung, in alle weeg gemäs bezeugen und dardurch zue widrigen verordnungen nicht von selbsten anlaas geben thuen, anstatt wir sonsten unseseite zu cultivirung guter nachbarschafft^c auch in omnem insperatum eventum⁴⁷ zu aller rechtlichen satisfaction und beantwortung^d jeederzeit beraitt und willig seyen.

Welches alles gleichwie du besagter Regierung umbständlich zu hinterbringen wissen wirst. Also wiertt dir die beobachtung unserer landesfürstlichen iurium und mitt denen benachbarten getroffenen conventionen nochmahlen ernstlichst anbefohlen und verbleyben dir im übrigen in gnaden wohlgegogen.

^a Nachtrag in der linken Spalte.

^{b-b} Nachtrag in der linken Spalte.

^c Nachtrag in der linken Spalte.

^{d-d} Nachtrag in der linken Spalte.

⁴⁶ Abmachungen strengstens.

⁴⁷ „omnem insperatum eventum“: in jedem unerwarteten Vorfall.